

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 32 (1970)

Artikel: Die österlichen Verhandlungen in Bern nach dem Oster-Curialien-Buch von 1786/88. 2. Teil
Autor: Michel, Hans A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-245238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ÖSTERLICHEN VERHANDLUNGEN IN BERN NACH DEM OSTER-CURIALIEN-BUCH VON 1786/88

von Hans A. Michel

2. Teil *

BEMERKUNGEN ZUM FARBBILD DER OSTERMONTAGSPROZESSION

Wir haben es den Bemühungen von Herrn Dr. H. Haerberli zu verdanken, daß die vorliegende Nummer mit einer farbigen Reproduktion des seltenen Kupferstiches mit der Ratsprozession auf der Plattform bereichert werden konnte. Es ist ihm gelungen, in Privatbesitz ein gut koloriertes Exemplar ausfindig zu machen. Frau Maurice Ducrey in Sitten, der Eigentümerin des Originals, danken wir an dieser Stelle bestens für die Erlaubnis zur Herstellung der Reproduktion. Eine kleine schwarz-weiße Wiedergabe befindet sich bereits im Münsterband der Kunstdenkmäler (Bern IV, Abb. 240).

Das Blatt hat eine Größe von 42 × 60,5 cm. Es wurde vom Berner Johann Jakob Lutz, 1753 bis 1791, gestochen und mit obrigkeitlichem Privileg in den Handel gebracht. Gegenstück dazu ist der Festzug des Äußern Standes auf dem Waisenhausplatz, schwarz-weiß reproduziert in BZ 2/70 bei Seite 57, farbig im HBLs I bei Seite 129. Wir lesen im Ratsmanual unter dem 27. Mai 1790: «Zedel an Herrn Kaßierer. Dem Mahler Johann Jakob Luz, der MnGH. ein Stück seiner Arbeit vorgelegt, haben Hochdieselben zum Zeichen dero Zufriedenheit über seinen Fleiß und Arbeitsamkeit eine gratification von 40 Kronen verordnet, die Ihr Tit. ihme entrichten und verrechnen werdet. Wann denn MeGH. nicht pflegen, dergleichen Arbeiten zu oberkeitlichen Händen anzunehmen, so werdet Ihr Hr. Cassierer ihme dabey auch eröffnen, daß dieser Ursache halb sein vorgelegtes, Hochdenen-selben dedicirtes Werk ihme durch die Kanzley wieder werde zurückgestellt werden; ihme aber das anverlangte Privilegium zum ausschließlichen Abdruck seiner Arbeit dieser und künftigen Planches in gleichem genre gestattet worden seye.»

Das Privileg selber hat den folgenden Wortlaut (Ob.Spruchbuch DDDD, 282): «Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiemit: Demnach Unser liebe und getreue Burger, Johann Jakob Lutz der Kunstmahler, Uns gebührend vorgestellt, daß er gesinnet sey, colorierte Kupferstiche, welche inter-

* 1. Teil vgl. Heft 2/70 Seite 63 ff.

eßante neue Gegenstände vorstellen sollen, herauszugeben, mit Bitte, ihm zu Hintertreibung des Nachdrucks dieser Kupferstichen ein Privilegium zu ertheilen, daß daraufhin dem Supplicanten dahin willfahret, daß nebst draufgesetzter Konfiskation es jedermann verboten seyn soll, während der Zeit von zwanzig Jahren Nachstiche dieser Kupferstichen in Unseren Städten und Landen zu verkaufen.» Gleichzeitig erging an die Gesellschaft zu Zimmerleuten, der Lutz angehörte, ein Ratszettel, in dem die Vorgesetzten der Gesellschaft angewiesen wurden, über die «traurige, bedürftige und kummervolle Lage, in deren er mit seiner Familie sich befindet», Erkundigungen einzuziehen und Bericht zu erstatten.

Dieses Vorgehen ist typisch für Bern: Die immer noch weitverbreitete Ansicht, Bern sei ein Holzboden für die Kunst, trifft für Architektur und Malerei besonders im 18. Jahrhundert gar nicht zu. Die repräsentativen Bauten und die zahllosen Porträts und Landschaftsdarstellungen sind ein beredtes Zeugnis dafür. Immerhin kam der Malkunst keine öffentliche Unterstützung zu. Das Beispiel von Lutz beweist, daß der «Kunstpreis» von 40 Kronen (heute mögen diese etwa 2000 Franken entsprechen) vor allem einen sozialen Hintergrund hatte. Allgemein überließ man die Pflege und Unterstützung der Malkunst der privaten Sphäre. Die dazu nötigen Mittel waren vor dem Übergang bei der regierenden Schicht reichlich vorhanden. Freilich zeigt doch der Schutz vor Nachahmung, der auch Zeitgenossen wie Aberli, Freudenberger oder Rieter zukam, ein gewisses Verantwortungsbewußtsein der Obrigkeit gegenüber dem Künstler, selbst wenn diese Haltung dem allgemeinen Geist zum Schutze des Handwerks überhaupt entsprungen sein mag.

Von unserem Bild ebenso wie von seinem Gegenstück mit dem Umzug des Äußern Standes hängt eine Kopie im Beatrice-von-Wattenwyl-Haus an der Junkerngasse. Diese Kopie ist bedeutend gröber koloriert als das unserer Reproduktion zugrunde liegende Stück. Immerhin ist dort die hier bedauerlicherweise zum Teil abgeschnittene Wappenkartusche ganz, doch gewinnt durch intensive Färbung der Wappen die heraldische Beigabe ein viel zu großes Gewicht.

Aus der Anordnung der Wappen läßt sich die Prozession auf Ostermontag, den 13. April 1789, datieren: Das heraldisch rechtsseitige (vom Betrachter aus linksstehende) Wappen ist dasjenige des regierenden Schultheißen Friedrich v. Sinner, der das Zepter am gleichen Vormittag seinem Kollegen Niklaus Friedrich v. Steiger übergeben wird. Die beiden Staatsoberhäupter schreiten dem Ratszuge voran und sind an den roten Schärpen erkennbar. Für die Datierung fällt der Ostermontag 1787 außer Betracht, da Steiger damals noch nicht Altschultheiß war, ebenso 1788 und 1790, als Steiger im Moment der Prozession noch amtierte. Wir können uns nicht denken, daß ein Künstler sich damals die Freiheit genommen hätte, gegen eine protokollarische Höflichkeit zu verstoßen und gleichzeitig sein Werk der Obrigkeit zu widmen.

Für die Datierung des Werkes ergibt sich freilich noch ein zweiter Gesichtspunkt: Da das Bild im Mai 1790 dem Rat vorgelegt wurde, als Friedrich v. Sinner wiederum als Schultheiß amtierte, hätte Lutz entsprechend der jetzt geltenden

Rangordnung Sinner/Steiger die Wappen angeordnet. Diese beiden Datierungsweisen widersprechen sich durchaus nicht, indem das Bild der Osterprozession von 1789 im Verlaufe des Jahres gemalt, nach dem Ostermontag 1790 vielleicht noch in gewissen Details bereinigt und kurz darauf beendet und dem Rate zugestellt wurde.

Den beiden Schultheißen folgen paarweise die Ratsherren in der strengen Rangfolge, wie sie das Regimentbüchlein aufzeichnet, allen voran Deutschseckelmeister Karl Albrecht v. Frisching. Die Herren vom Kleinen Rat tragen nach der Ordnung von 1675 die Perrübe oder das «hohe Baret» im Unterschied zum gewöhnlichen Baret der Mitglieder des Großen Rates, die unter dem Türbogen sichtbar werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die beiden Heimlicher von Burgern, denen zwar praktisch die Stellung eines Ratsherrn zukam, nach althergebrachter Ordnung nur das Baret, nicht die Perrübe trugen (J. R. Gruner, *Deliciae urbis Bernae* 30f.).

Man könnte sich darüber den Kopf zerbrechen, warum der Künstler 26 statt bloß 25 Ratsherren auftreten läßt, wobei freilich der zehnte die Perrübe nicht aufgesetzt hat, sondern dem Betrachter Rücken und Perücke zuwendet. In Wirklichkeit dürften sich wegen Altersbeschwerden nie alle an der Prozession beteiligt haben, brachten es doch die Ratsherren von 1789 auf ein Durchschnittsalter von 63 Jahren, wobei der jüngste 46, der älteste jedoch 89 Jahre trug. So hatten am Hohen Donnerstag 1789 von 27 nur 21 und am folgenden Mittwoch 22 an den Ratsverhandlungen teilgenommen. Am Ostermontag wurde die Präsenz nicht notiert. Die dargestellte Anzahl Herren ist somit nicht verbindlich.

Nicht unbegründet wäre auch die Frage, warum der Zug das Münster nicht durch die genau gegenüberliegende Schultheißenpforte verläßt. War diese dem Schultheißen allein vorbehalten, oder wurde sie nur als Eingang benützt?

In den amtlichen Quellen ist hierzu für die Zeit um 1790 keine Antwort zu finden. Geht man jedoch der Entstehungsgeschichte des unten abgedruckten «Ceremoniale für den Ostermontag» von 1720 nach, so findet man im dazu ausgefertigten Gutachten (*Responsa Prudentum* 2, 233 ff.) folgende Anhaltspunkte: Die beratende Kommission hatte viel mehr Einzelheiten zur Regelung vorgeschlagen, die dann aber teils in der Beratung vor den Behörden und teils in der definitiven Ausfertigung des Textes wegfielen. Der erste Vorschlag ging dahin, den Umzug aus dem Münsterchor mitten durch das Schiff zur «großen Porten» hinaus und über den Kirchhof (d. h. die Plattform) zum Rathaus ziehen zu lassen. Offenbar hat man dann den direkten Weg vom Chor zur Plattform gewählt, ohne das im Zeremoniale zu formulieren.

Wir lassen den Wortlaut des Teiles aus dem Gutachten folgen, der nicht oder nur auszugsweise in die Verordnung von 1720 übergegangen ist: «Nachdeme nun diser Gottesdienst verrichtet seyn wirt, sollen sich sowohl MeGH. Schultheiß und Rät alß MeGH. der 200 in das Chor begeben, da dann alle Porten deßelben offenstehen werden, und dorten sich versambeln; in wärender Versammlung aber auff dem Lettner mit einer schönen und zierlichen Music das Te Deum

Laudamus gesungen und andere Music Stuk auffgespielt werden. In Anhörung solcher Music und Leütung aller Gloggen in der gantzen Statt werden sich dann MeGH. insgesamt rangieren, und jeglicher in seinem Rang, als beide Gnädige Herren Schultheiß zu erst, MeGH. die Rächt jeh nach ihrem Rang hernach, volgendts MeGH. die XVI, Herr Stattschreiber, Großweibel, Grichtschreiber und Ammann, auch nach dem Rang, denennach die alten Herren Ambtleüth je nach ihrer ancienneté und Ausbedienung, volgendts die regierende Herren Ambtleüth, denne die Herren der Burgern der eltesten, nachwehrts die der anderen Promotion und so fortan, jeh nach ihrem Rang und Alter, in guter Ordnung mitten in der Kirchen hinauffziehen und zu der großen Porten hinaußziehen. Da indeßen alle Bediente, auch alles waß die Farb tragt, vor jeder Thüren des Chors en haije [in Spalier] warten und zuletzt nach MeGH. ziehen sollen, die Läußer aber mit den Schävelinen [kurzer Spieß, franz. javeline] voranziehen sollen, umb den gehörigen Platz zu verschaffen. Von dar werden MeGH. sambtlichen der Ordnung nach mit dem gewohnten Posaunen- und Trompeten-Schall, auch Leütung aller Gloggen, über den Kirchhoff ab und auff das Rahthauß ziehen, allwo dann daßelbe beschloßen und niemand frömbes darauff gelaßen werden solle.»

Man beachte, daß die Prozession am Ostermontag vom Münster zum Rathaus nicht eine «uralte» Übung, sondern etwas 1720 neu Eingeführtes war (vgl. auch die Anmerkung Seite 85 unten). Die Darstellung von Lutz ist trotz des perspektivisch etwas verzeichneten Altarhauses überaus reizvoll in der Gestaltung und Ausmalung der Volksmenge. Das Blatt kann in ungefalteter Form und mit breitem Rand bei den Herausgebern bezogen werden.

Nachtrag zum Farbbild

In letzter Minute haben sich vom vorstehend beschriebenen Farbbild der Ratsprozession zwei weitere Exemplare auffinden lassen:

Im Katalog der Auktionen 96—99 der Galerie Jürg Stuker, Bern, wird das eine Stück unter Nummer 3911 (abgebildet auf Tafel 36 des Kataloges) angeboten. Das sehr gut erhaltene Stück weicht in der Anordnung der Schrift, in der Art des Schattenwurfes am Münster und in der Ausmalung der Personen und des Himmels von unserer Wiedergabe ab.

Das vierte Exemplar hat sich im Bernischen Historischen Museum unter Katalognummer 836 a gefunden. Es steht unserem Bild sehr nahe in der Ausführung, ist jedoch in den Farben etwas verblichen. Wie das auf der Auktion angebotene ist auch hier die Wappenkartusche vollständig, und die Wappen sind angefärbt. Voraussichtlich wird das Exemplar im Museum im neu einzurichtenden Standesaal bei den Staatsaltertümern Berns ausgestellt werden.

OSTER-CURIALIEN-BUCH

OSTER-MONTAG

Ergänzung aus dem Neuen Agenda-Buch S. 32:

An dem Oster-Montag gegen sieben Uhr deß Morgens verfügen sich MGH. und Obere Räth und Burger, samtlichen in schwarzer Kleidung und dem völligen Staatshabit, nach dero Ehrenden Gesellschaften und benantlichen [und zwar] ein jehweiliges Gnädiges Ehrenhauß in Begleit Herrn Großweibels, Herrn Grichtschreibers und Herrn Ammanns (wann schon dieselben nicht von gleicher Gesellschaft sind). Von solchen Ehrenden Gesellschaften ziehen Hochdieselben in der Ordnung in die Große Kirch, allwo selbige nach beliebigen Plätz beziehen auf der Seiten gegen den Kirchhoff, MGH. die Räth aber an ihren sonst gewöhnlichen Orten Platz beziehen, die von einem jeweiligen Herrn Decanen abhaltende Predigt anhören und demnach in der Ordnung, so ihr Rang mitbringt, unter dem Schall einer Vocal- und Instrumental-Music aus der Kirch auf das Rathhauß sich begeben, da dann die Stadt-Wacht auf dem Rathhauß-Platz, mit offenen Fahnen en Parade stehend, das Gewehr præsentieren und der Marsch geschlagen werden soll. Alles nach Inhalt Reglements de 18. Marty 1720 und 30. Marty 1746. Polickey-Buch N° X, pag. 697.

Ergänzung aus dem Polizeibuch 10, 697—699:

Ceremoniale für den Ostermontag

Demnach vor MGH. Räht und XVI die Vorstellung beschehen, daß die Ceremony am Oster- oder Hübschen Montag dermaßen verbeßeret werden könnte, daß einerseits solches Gott gefellig und anderseits zu mehrerem ansehen der Hohen Oberkeit, mithin auch verhoffentlich zum Trost und Vergnügung der übrigen Burgerschaft gerreichen thäte, ist darüber hin diese Sach vor hochgedacht MGH. Räht und XVI in Berathsclagung gezogen, die vorgefallene Gedanken in ein Gutachten verfaßt und dasselbe nach regimentischer Form MGH. und Obern Räht und Burgeren vorgetragen, dorthen abgehandlet und deßwegen statuiert worden, wie von einem zum anderen folget:

Erstlich daß, gleich wie der Anfang aller Weißheit die Forcht deß Allerhöchsten ist, also solle auch der Anfang dieses Tags mit Gott und in seinem Hauß gemacht werden: Zu welchem Ende an einem Ostermontag die Predig umb acht Uhr morgens den Anfang gewinnen, deßwegen auch das erste und andere Zeichen umb sibem und halber acht gegeben, das Zusammenleüten dann mit Beyfü-

gung der Großen Gloggen umb drey viertel auff acht beschehen; bevorderst aber sollen sich die Glider deß Kleinen und Großen Rahts, denen es Leibs-Disposition halb müglich, jeder auff seine Ehrende Gesellschaft verfügen und von dannen in guter Ordnung in die Kirchen ziehen, ihren Platz auff Seiten deß Kirchhoffs gegen dem Cantzel hinüber in den dort sich befindlichen Mannenstühlen nehmen. Die Predigt dann soll ein jehwesender Herr Decan, wann er Gesundheit halb darzu vermüglich, verrichten, derowegen einen in die Zeit gerichteten Text nehmen, in seiner action der Regenten-Pflichten, dennoch nicht censuriert, vorstellen, die Zuhörer und Untherthanen aber zu der schuldigen Treüw und Gehorsamb gegen der hohen Landtsoberkeit erinneret und endlich seine Predig durch einen schönen Wunsch zu fernerm Auffnehmen deß Hohen Standts und gantzen Landts beschließen. Vor und nach der Predig aber soll das Gesang auß einem darzu bequemen Psalmen, mit einer schönen Instrumental-Music begleitet, und darin auch nach geendigter völliger Predigt, alldieweil man auß der Kirchen gehet, noch ferners einiche Music-Stuk auffgespilet werden.

Wann dann also der Gottesdienst vorbey, so sollen MGH. Schultheiß, Rät und Burger in guter Ordnung, ohngefährd wie beim Hl. Abendmahl gepfleget wird, auß der Kirchen den nächsten Weg auff das Rahthauß, jedoch ohne Posaunen, ziehen. Damit aber der Wäg frey und offen stehe, werden die sechs Leuffer mit ihren Scheffelinen vorangehen. Übrigens aber sollen die daharige Verrichtungen auff dem Rahthauß und das weitere Ceremoniale vor und nach auffgelöbter Versammlung wie bißhero vorgenommen und vollführt werden mit diesem Anhang, daß niemand befügt sein solle, an diesem Tag einichen Anzug, so nicht die Ostermontagshandlungen berühret, zu thun, zumahlen derselbe Tag allein zu Erneuerung deß Regiments und daharige præstanda bestimmt ist.

Endtlichen ist auch gutbefunden worden, daß an einem Ostermontag die Stattwacht insgesamt am Morgen frühe auffziehen und bey den Thoren und dem Rahthauß abgetheilt werden solle, damit dieser solemnische Tag desto ansehnlicher gemacht und alles in guter Ordnung und Sicherheit hergehen thüye, da dann bey den Thoren das Landt-Volk ohne Hindernuß in die Statt gelaßen, das Strolchen- und Bättelgsind aber hinderhalten werden solle. Actum coram 200, den 18. Martij 1720.

Nota: Dieses Ceremoniale ist über nochmahlige Examination vor MGH. und Obern Rät und Burgeren frischerdings bestätigt und zu observieren guth funden worden. Actum coram 200, den 30. Martij 1746.

Anmerkung des Herausgebers: Bis 1720 hatten sich beide Räte am Ostermontag zum Frühstück auf den Gesellschaftshäusern besammelt und waren von da direkt ins Rathaus gezogen. Da das Morgenessen oft in ein Zechgelage ausartete, das dem feierlichen Tage schlecht anstand, beschloß man 1720, sich inskünftig zu Hause zu verpflegen und zur innern Sammlung den Tag mit einem Gottesdienst zu beginnen. Vgl. Responsa Prudentum 2, 233 ff. und oben Seite 83 f.

Wann an diesem Tag MeGH. und Obere nach beendigter Predigt in dem Gro- 111
ßen Gang auf dem Rathhaus sich versammelt befinden, legen MHH. die Vennere
die Stadt-Panner und Gewölb-Schlüssel auf den Tisch.

MHGdH. Amts-Schultheiß stellt sich vor den dahin gestellten Fauteuil und
MeGH. die Räte, alle mit bedektem Haupt und ihrer Ordnung nach, in einen
Ring, MeGH. die Burger aber um denselben.

MHH. Deütsch-Sekelmeister stehet auf der linken Seite MsGH. Amts-Schult-
heißen, MHH. Vennere aber zur Rechten.

Der Staatsschreiber ist MmGH. Amts-Schultheißen etwas seitwärts hinder ihm
zur linken Seite.

MHH. Deütsch-Sekelmeister, auf beschehenes Begehren MrHH. der Ven- 112
neren, haltet eine Danksagungs-Rede * für die ihnen anvertraute Ämter und über-
giebet solche mit daherigen Insigniis zu fernerer Disposition MnGH. und Oberen.

Während der Rede sind MeHH. Sekelmeister und Vennere nicht bedekt, übrige
MeGH. die Räte aber wohl.

Nachdemme diese Rede beendiget, lieset der Staatsschreiber den Burger-Rodel
ab, so wie solcher am Hohen Donstag passirt worden.

MeGH. die Burgere treten, jeder bey Verlesung dessen Name, in die Große
Stube und beziehen ihre Plätze; MeGH. die Räte aber bleiben stehen biß nach
vollendeter Ablesung, nach welcher der Staatsschreiber summarie anzeigt, wie
viel MrGH. noch am Leben sind und welche das Jahr hindurch verstorben.

Worauf MeGH. in Begleit des Staatsschreibers und der Herren Staatsbedienten 113
ebenfalls hineintreten und ihre Plätze beziehen. Die Panner und Gewölb-Schlüs-
sel sowie auch das Zepter und das Stands-Siegel werden auf den Tisch gelegt, die
Thür verschlossen, und ohne daß die Ursache der Versammlung bekannt gemacht
wird, liest der Staatsschreiber aus dem Rothen Buch folgendes ab:

*Purgations-Eyd,
den alle und jede eintretende Neü-Burger
abschweren sollen*

BR 16, 106. Druck: RQ Bern V, 520 [4, erster Abschnitt] und 523 [7].

Religions- und Associations-Eyd der neüeingehenden Stands-Gliederen 115

Großes Eyd-Buch 571 und Neues Agenda-Buch 423. Druck: RQ Bern V, 520 f. [Anmerkung 4].

Diese Eyden werden von den Herren Neü-Burgern abgeschworen, ehe und be- 116
vor man mit Ablesung der übrigen Ordnungen und Statuten den Anfang macht,

* Vgl. unten Seite 110 das Beispiel von 1771.

und lautet die Eydsformul folgender maßen: «Wie die Schrifft ausweist, die mir vorgelesen ist, deren will ich nachkommen und selbige vollbringen, in guten Treüen, ohn alle Gefährd, so wahr mir Gott helf.» Nach vollbrachtem Eydschwur fahrt der Staatsschreiber fort zu lesen.

Ordnung

*wann und wie die Gesäz gemacht und abgeenderet,
auch darnach gerichtet werden solle*

RB 16, 1. Druck: RQ Bern V, 414—16 [1].

122

Oster-Montags Eingang

RB 16, 121—23. Druck: RQ Bern V, 278 f. [56] und 433 [16].

124

*Saz- und Ordnungen,
so auf den Oster-Montag gelesen und geschworen werden sollend*

Von Abwehr- und Abstellung Standsgefährlicher Anhängen und Verständnußen

RB 16, 124—27. Druck: RQ Bern V, 434 f. [17].

470

Decret

*wegen Festsetzung einer gewissen Anzahl Regimentsfähiger Geschlechter;
denne wegen Bestimmung der Geschlechter im Kleinen und Großen Rath,
sowie auch der bey einer Großen Raths Ergänzung nöthigen Anzahl
Regierungs-Glieder*

Nachtrag von 1787/89 im RB 16, 390—94. Druck: RQ Bern V, 537—40 [23].

127

Wie man Handtwerk und Gesellschaften kauffen und die ererben möge

RB 16, 128—31. Druck: RQ Bern V, 131 f. [73] und 435 f. [18].

130

Wie viel Gesellschaften einer haben möge

RB 16, 132. Druck: RQ Bern V, 279 f. [58] und 436 [19].

131

Erläuterung der Sazungen Rothen Buchs fol. 128 und 132

RB 16, 246 f. Druck: RQ Bern V, 525 f. [11].

132

Von der Verschwerung Frömbder Reyß-Zügen und Reyß-Gläüffen

RB 16, 133—38. Druck: RQ Bern V, 436—38 [20].

<i>Gesaz,</i>	136
<i>wie in Fällen, da um neüe Volks-Aufbrüch und Capitulationen oder um Ertheilung von Recrües für unadvouirte Regimenter und Compagnies nachgeworben wird, verfahren werden solle</i>	
RB 16, 138. Druck: RQ Bern V, 526 f. [8].	
<i>Die Nomination der Hauptleüthen in außeren und frömbden Kriegs-Diensten</i>	139
RB 16, 139—41. RQ Bern V, 438 f. [21].	
<i>Von Abschwerung der Pensionen</i>	141
RB 16, 148 f. Druck: RQ Bern V, 440 f. [23, inkl. Erläuterungen].	
<i>Ordnung und Statutum</i>	145
<i>wider diejenige Burger, Vasallen und Underthanen, so von Frömbden Fürsten oder Herren einen Character für hiesige Land annemmen wurden</i>	
RB 16, 153 ff. Druck: RQ Bern V, 452 f. [43], wurde stark gekürzt abgelesen.	
<i>Von Beschwörung der Stadt mit Verschreib- oder Verbürgung</i>	149
RB 16, 158. Druck: RQ Bern V, 282 [60] und 441 [24].	
<i>Wieder Untreüe Handlung mit der Stadt Einkommen</i>	
RB 16, 159 f. Druck: RQ Bern V, 283 [63] als Abänderung zu 173 [110, letzter Abschnitt] und 441 [25].	
<i>Von Bezahlung der Ambts-Restanzen</i>	151
RB 16, 33 ff. und 161 ff. Druck: RQ Bern V, 301 f. [16], 426 [11] und 441 [26]. Anfang gekürzt.	
<i>Verbott der Mieth und Gaben</i>	154
<i>Verstärkung der Ordnung der Mieth und Gaben . . .</i>	156
Beide Satzungen siehe oben unter «Mittwochen vor Osteren. Räth und Burger». Oster-Curialien- Buch S. 52 f. und 54 f. Nach einer Bleistiftnotiz am Rande wurde die «Verstärkung» nicht mehr abgelesen.	
<i>Ordnung wegen Execution des Mieth und Gaben Mandats</i>	159
RB 16, 169—73. Druck: RQ Bern V, 344 f. [30] und 471 [59].	
<i>Wieder die Unverschwiegenheit und Austragung geheimer Sachen</i>	163
RB 16, 174 ff. Druck: RQ Bern V, 442 f. [28].	

- 165 *Wie man einanderen in Freundschaft abtreten solle*
Hauptsatzung und Erläuterung siehe oben unter dem «Hohen Donstag. Râth und XVI.» Oster-
Curialien-Buch S. 82 f. und 85 f. Dazu kamen am Ostermontag drei weitere:
- 168 *Ordnung und Erläuterung wie man abtreten solle in Fâhlen,
da Particular-Interesse in den Stands-Geschâfften versieren*
RB 16, 182—84. Druck: RQ Bern V, 449 ff. [40].
- 170 *Erläuterung wegen Abtretens in Militar-Sachen*
RB 16, 184. Druck: RQ Bern V, 502 [3].
- 171 *Decret,
wie es des Abtretens halb zu halten in Fâllen,
da von âuâeren Stânden, Fürsten und Herren um Volksaufbrûch
und Anwerbungen, auch Capitulationen und Abdankung oder Heimberueffung
allbereits bey âuâeren Stânden, Fürsten oder Herren in Diensten habender
Truppen nachgeworben wird*
RB 16, 252 ff. Druck: RQ Bern V, 526 ff. [13], gekürzt abgelesen.
- 174 *Hochobrigkeitliches Statutum wegen Heürath der Catholischen Weibern*
RB 16, 185—89. Druck: RQ Bern V, 428 f. [14], stark gekürzt abgelesen, vgl. Fußnote 2 in
RQ Bern V, 428.
- 178 *Ordnung und Statutum
in Ansehen der Baronen-, Ritter-, Wappen- und Adels-Brieffen*
RB 16, 202—11. Druck: RQ Bern V, 454—57 [45], leicht gekürzt verlesen.
- 185 *Statutum,
daß sich kein Burger über den anderen seines Stands halben erheben solle*
RB 16, 212 f. Druck: RQ Bern V, 453. [44], nur zweite Hälfte verlesen.
- 187 *Statutum
wegen Begnadigungen oder Nachlassungen der Straffen vor Râth und Burger aus,
über die im Rothen Buch enthaltene Sazungen*
RB 16, 245 f. Druck: RQ Bern V, 525 [10], nur teilweise verlesen.
- 188 *Von des Schultheißen-Amts-Besazung*
RB 16, 215 f. Druck: RQ Bern V, 287 [68]; Schlußteil nach der Formulierung dieser Satzung von
1585 in RQ Bern V, 170, Z. 31 bis Ende Nr. 105; bestätigt 1709 RQ Bern V, 443 f. [31].

Gehet nun auf diesen Tag keine neue Schultheiß- oder Venner-Erwehlung vor, 190
so folget gleich der Eydschwur, und werden abgelesen:

*Eyd,
den Rätth und Burger, auf dem Hohen Donstag zum Großen Rath erwehlt,
am Ostermontag schwerend*

RB 16, 229 f. Druck: RQ Bern V, 446 f. [34] mit Eingangsformel nach S. 307 oben. Bleistiftnotiz:

«NB: Zuletzt, nach dem Practicier Eyd zu lesen».

*Practicier-Eyd,
belangend die Besazung der Ämteren, Stellen oder Diensten . . .*

192

Neues Agenda-Buch 425 ff. Druck: RQ Bern V, 641 f. [42].

Wann aber ein neuer Gnädiger Herr Schultheiß erwehlt wird, so wird folgende 195
Ordnung verlesen:

*Ordnung,
wie ein neuer Schultheiß erwehlt werden soll,
so allwegen auf zutragendem Fahl zu verlesen*

RB 16, 218 f. Druck: RQ Bern V, 444 f. [32], samt Anhang 524 f. [9].

Denne wenn ein neuer Herr Venner erwehlt wird:

200

Von der Venneren Erwehlung und Ihrer Amts-Bedienungen wegen

RB 16, 225 f. Druck: RQ Bern V, 445 f. [33], leicht gekürzt verlesen. Eine Ergänzung von 1765, die im RB 16, 249 wesentlich nicht eingetragen wurde und deshalb auch in RQ Bern V fehlt, wird hier abgedruckt. Im Gebrauchsexemplar des RB (Nr. 14) wie im Oster-Curialien-Buch ist sie eingeschrieben.

NB: Über obige Sazung haben MeGH. und Obere Rätth und Burger nach vor- 202
hergegangener Deliberation vor MnGH. Rätth und XVI erkennt, daß es bey obiger
Vorschrift der Ordnung sein ohnabgeändertes Verbleiben haben und zu Vermeidung
könnftiger Controversen dieser Ordnung beygeruckt werden solle: «Daß ein nicht vier
Jahr still gestandener Venner nicht als ein wahlfähiges Rahtsglied solle können
angesehen und einem alten, vier Jahr lang still gestandenen Venner, wann keine
wahlfähige Rätth vorhanden wären, immer ein, zwey oder mehrere Burger sollen
angehängt werden, ausgenommen in dem Fahl, da das Venneramt ledig wäre, ohne daß
zugleich eine Rahts-Stell in Verledigung sich befände.» Welches als eine Erläuterung
dem Rohten Buch beyzusezen erkennt worden, actum coram 200, den 18ten Martij 1765.

Decret

*über die Frag, ob die verledigten Venner-Ämter vor Besazung des Kleinen Rathes
oder der Kleine Rath zuvor zu ergänzen*

203

RB 16, 240 f. Druck: RQ Bern V, 503 [4], nur zweiter Teil verlesen.

205

Statutum

1. *Wie der Golds-Guldi bey den Vennerwahlen abzunehmen,*
2. *Daß die Herren Sekelmeistere nit als alte Venner anzusehen*

RB 16, 242 f. Druck: RQ Bern V, 503 f. [5], Einleitung nicht verlesen.

207

Statutum,

wann die vier Venner-Jahr anheben und wie solche gezählt werden sollen

RB 16, 248. Druck: RQ Bern V, 526 [12], gekürzt verlesen.

209

Eyd,

*den Rätth und Burger, auf dem Hohen Donstag zum Großen Rath erwehlt,
am Ostermontag schwerend*

Wie oben zu S. 190 des Oster-Curialien-Buches.

211

Practicier-Eyd . . .

Wie oben zu S. 192 des Oster-Curialien-Buches.

213 Nach Ablesung obiger Ordnungen und Statuten wird die hievor Pag. 116 geschriebene Eidsformul von dem regierenden Gnädigen Herrn Schultheißen vor- und von jedem MrGH. insgesamt und insbesondere stehend, mit entdektem Haupt und aufgehabenen Fingern nachgesprochen, welcher Eid von dem alten Gnädigen Herrn Schultheißen dem regierenden Ehrenhaupt auch intimiert [vorgelesen] wird.

Hierauf stattet MnHGdH. Amts-Schultheiß den gewöhnlichen Dank ab, übergiebet die daherige Insignia und tragt MHH. Venneren auf, einen anderen Vorschlag zu machen, welche dann sich in die Rathstube begeben, um nach der im Rothen Buch enthaltenen Ordnung den alten Gnädigen Herrn Schultheißen vorzuschlagen.

Nachdemme MHH. die Vennere wider hereingetretten, wird der Vorschlag durch den Staatsschreiber abgelesen, der in der Wahl sich befindliche Gnädige Herr Schultheiß samt seinen Ehrenverwandten tretten ab, und wird derselbe ohne Vermehrung der Wahl durch das Handmehr erwehlt, bey beiden Thüren außgeruffen, und nach bezogenem Ehrensiz schwört er folgenden Eid ab.

Eines Gnädigen Herrn Schultheißen Eyd

RB 16, 234 f. Druck: RQ Bern V, 307 f. [28] und 448 [36].

216 Hierauf traget er vier MrGH. der Rätthen auf, eine Wahl zu den vier Venner-Ämteren zu machen.

MeGH. die Rätthe tretten in die Rathstube, und ungemahnt eröffnet jeder der vier angesprochenen Herren, wen sie zu Wiederbesazung jedes der vier Venner-Ämter vorschlagen; welches gemeiniglich der würclich regierende Herr Venner

ist, wann er seine vier Jahr noch nicht außbedient hat. Um einen jeden, wird nach dessen und seiner HH. Ehrenverwandten Austritt gemehret, und so für alle vier procediert.

Eingehendere Darstellung der Vennerwahlen nach dem Neuen Agenda-Buch S. 41 f.:

Darauf treten sämtliche MeGH. die Rätthe und beede Herren Heimlichere von Burgeren in die Rathstuben, allwo ungemahnt der in der großen Stuben angesprochene Herr aus dem Pfisteren-Viertel aufstehet und Ihr Gnaden also anredt: «Gnädiger Herr Schultheiß, Eüer Gnaden haben mir befohlen, einen Herrn zum Venner im Pfisteren-Viertel darzugeben; um denselben will ich, wegen der Wichtigkeit deß Amts, Eüer Hohen Gnaden angefragt- und gebetten haben, jemanden vorzuschlagen.»

Hat der Herr Venner seine 4 Jahr nicht ausgedient, so vermeldet MeHGH. Schultheiß: «Dieweilen Herr N. N. seine 4 Jahr noch nicht ausgedient hat, so will ich denselben zu einem Venner im Pfisteren-Viertel wieder vorgeschlagen haben.»

Nachwerts wird MeHGH. Alt-Schultheiß und nach ihm der Ordnung nach die auf gleicher Seiten sich befindende sowie auch die auf der anderen Seiten sizende sämtliche MeGH. durch den gleichen Herrn namentlich angefragt, die Wahl von dem Staatsschreiber aufgezeichnet. — Auf gleiche Weise wind auch von den übrigen dreyen Herren für den Vorschlag eines HH. Venners im Schmiden-, Mezgeren- und Gerweren-Viertel procediert.

Worbey dann die also in die Wahl geschlagene Herren samt dero HH. Verwandten, solang diesere Umfrag für jedes Venner-Amt währt, abtreten, sogleich aber, wenn es um ein anderes zu thun ist, wieder eintreten.

Das Folgende wiederum nach dem Oster-Curialien-Buch S. 217 ff.:

Nach diesem verfügen sich MeGH. wieder in die Rätth- und Burger-Stube, allwo die gemachte Wahl vorgetragen und von dem Staatsschreiber abgelesen wird 217
nebst Vermeldung, wie viel Jahr ein jeder Herr Venner in seinem Amte stehet. Die Wahl wird bestätigt, und jeder erwählte außgeruffen.

Die verledigten Venner-Ämbter werden zulezt besezt.

Zu denselben können die Goldsgulden nur insofern abgenommen werden, als noch eine Wahl von zweyen übrig bleibt.

Ein Herr Sekelmeister, wann er schon den folgenden Tag sein Amt außbedient hat, kann dennoch nicht zum Venner-Amt vorgeschlagen werden.

Wann sämtliche Herren Vennere erwählt oder bestätigt sind, so begeben sie sich an ihre Plätze und hören stehend die Ablesung ihres Eydes an. 218

Der Venneren Eyd

RB 16, 236 f. Druck: RQ Bern V, 308 f. [29] und 448 [37].

Gleich nach dem Eyd wird noch abgelesen und ebenfalls beschworen: 220

für meine Hochgeacht Gnädige Herren die Geheimde Rätth und Beygeordnete wegen Verwaltung der in Engeland und anderwärts außer Lands angelegten Capitalien

Erlassen am 17. 4. 1733. Neues Agenda-Buch 427. Nicht gedruckt.

226 Dieser Eid wird von MmHGdH. Schultheiß gewohntermaßen intimiert [= bekannt gemacht].

Hierauf legt der Staatsschreiber das Rothe Buch auf den Tisch und begiebt sich in die Mitte des Zimmers.

Gleiches thun auch die drey Herren Staatsbediente, halten um einen Fürsprech an, welches entweder der alte Gnädige Herr Schultheiß oder in dessen Ermanglung der regierende HH. Deütsch-Sekelmeister ist.

Dieser trittet zu ihnen und haltet um deren Bestätigung an.

227 MeGH. die Rätthe verfügen sich in die Rathstube und berathen sich über diese Bestätigung.

Über jeden wird nach Abtritt seiner Verwandten eine Umfrage gehalten, so wie nachhero das gleiche vor MnGH. und Oberen Rätth und Burger auch geschiehet, und nach Verlesung deren Namen und der Bedienungs-Jahren die Bestätigung durch ein Handmehr erkennt; womit dann diese Versammlung endet und die Procession folget.

Das Neue Agenda-Buch gibt noch die folgende Ergänzung (S. 47 f.):

... der Oster-Montagszug folget. An demselben erscheint MeHGH. Amts-Schultheiß als das Ehrenhaupt deß Standes allein in dem gewöhnlichen Schultheißen-Habit und mit dem Scepter in der Hand (zumahlen MeHGH. Schultheiß, so von dem Amt kommt, solchen nach eingeführter Übung sogleich nach abgelegter Regierung wieder ausgezogen). Ihro Gnaden werden auf dero Ehrende Gesellschaft, von der ganzen Versammlung in folgender Ordnung begleitet als: MnHGH. Alt-Schultheiß gehet dem neuerwehltten Gnädigen Herren Schultheißen zur linken Seiten; demenach folgen MeGH. die Rätth ihrem Rang nach; sodenne der Staatsschreiber, Herr Großweibel, Herr Grichtschreiber und Herr Ammann. Demenach kommen MeGH. die auf Hohen Donstag erwehltte HH. XVIInere nach dem Rang ihrer Gesellschafften, und auf solche die alten Herren Amtleüth und übrige MrGH. deß Großen Raths.

Bey dem Gesellschaffts-Haus stehet der neüerwehltte HGH. Amts-Schultheiß still, und samtliche MeGH. und Obere Rätth und Burger wünschen Hochdemselben mitlest der Handgebung Glück zu der angetrettenen Regierung und verfügen sich darauf nach Hause; außert die Herren Großweibel, Grichtschreiber und Ammann, welche auf MnGH. Schultheißen warten, und Hochdenselben nachgehends biß zu seinem Haus begleiten unter der Folge aller die Stands-Farbe tragenden Bedienten.

Nota: Das Scepter wird Ihr Gnaden erst in dem Vestibüle durch den Herrn Rahthaus-Ammann überreicht.

Das Folgende wieder nach dem Oster-Curialien-Buch S. 228 ff.:

OSTER-MONTAG NACH IMBIS

228

Diese Versammlung bestehet nur aus MnGH. Venner und XVI, welche sich auf die von einem Gnädigen Ehrenhaupt gesezte Stund in der Rathstube versambeln und auf denen Bänken MrGH. der Räthen Plaz nehmen.

Ein Gnädiges Ehrenhaupt wird von dem Staatsschreiber und den drey Herren Staatsbedienten zu Hause abgeholt, begibt sich in die Versammlung, vermahnet das Hohe Tribunal, zu der von denenselben auf diesen Tag vorgehenden Wahl des Täglichen Raths nur solche Personen zu erwehlen, von welchen zu verhoffen, daß sie die Ehre und den Nutzen des Hohen Standes befürdern werden.

Hierauf liestet der Staatsschreiber folgenden Eid ab:

*Der Venneren und Sechszehen Eyd,
so sy auf Oster-Montag nach Imbis, wann sy einen Täglichen Rath erwehlen,
schweren*

229

RB 16, 250. Druck: RQ Bern V, 451 [41] mit Schlußteil 309 f. [30].

Wann dieser Eid, welches in instanti geschiehet, beschworen ist, so gehet 230 MnHGH. Amts-Schultheiß in begleit der drey Herren Staatsbedienten wieder nach Haus; der Staatsschreiber aber übergiebet vor seinem Abtritt noch die Verzeichniß MrGH. der Räthen den Viertlen nach eingerichtet dem ältesten HH. Venner als Præsident der Versammlung, und ein zweytes gleichlautendes Doppel dem jüngsten Herrn Venner, der bey der Verhandlung die Feder führt.

Das Neue Agenda-Buch gibt dazu die folgenden Einzelheiten (S. 50 f.):

... der Herr XVIer zu Schifflöthen aber die Abwart hat.

Hierbey ist zu wissen nöthig, daß nur zwanzig MrGH. in dieser Versammlung passiert und zum Vorschlag an MeGH. und Oberen erwehlt werden, gestalten ein regierender HGH. Schultheiß benebst den vier Herren Venneren allbereits an dem Oster-Montag-Morgen erwehlt worden und beede MeHH. die Heimlichere von Burgeren erst am Osterdienstag erwehlt werden.

Über den Gehalt dieses Hohen Tribunals vide Roth's Buch, pag. 297 [vgl. nachstehend die Satzung «Des Kleinen Raths halb»]. Und ist zu wissen, daß die, so bey dieser Verhandlung entsetzt werden, also bleiben, und auf den Osterdienstag derenthalb keine weitere Frag statthaben soll.

Deß Anhenkens halb aber sihe ein Exempel im Raths-Man. N°. 222, pag. 328.

231

OSTER-DINSTAG

An demselben versammeln sich MeGH. Rätth und Burger precise um 8 Uhr, sezen sich promiscue [ohne besondere Rangordnung] auf die Bänk, außert der regierende Herr Amts-Schultheiß, die vier regierende Herren Venner und der Staatsschreiber, welche samtllich als am vorhergehenden Tag bestähtiget, ihre gewohnten Plätze an der Sidelen beziehen, und wird die Versamblung mit Ablesung folgender Ordnung durch den Staatsschreiber angefangen:

Besazung der Ämbteren soll straks nach der Predig beschehen

RB 16, 295 f. Druck: RQ Bern V, 511 [9].

233

Des Kleinen Raths halb

Samt der

235

Erläuterung

von 1722. RB 16, 297—301. Druck: RQ Bern V, 93 f. [12] bis 94, Anm. 2, und 310 [31] mit der Erläuterung von 1722, 457 [46]. Über die 1779/80 aufgehobenen Teile der von 1527 stammenden Satzung, vgl. Fußnote 3 in RQ Bern V, 94. Das Oster-Curialien-Buch gibt bereits den 1780 bereinigten Text, dazu die Bleistiftnotiz: «Wird am Ostermontag nach Imbis verlesen».

236

Statutum wegen Ergänzung des Täglichen Raths am Oster-Zinstag

RB 16, 321 f. Druck: RQ Bern V, 504 [7].

237

Daß die angenommenen sidt Anno 1635 nit, sonder erst ihre Söhn in Großen, und erst ihre Sohns-Söhn in Kleinen Rath befürderet werden mögend

Wie oben unter dem Hohen Donnerstag, Oster-Curialien-Buch S. 90 f.

241

Ordnung von Besatzung des Teütsch und Weltschen Sekelmeister-Ambts

RB 16, 308 f. Druck: RQ Bern V, 458 [53]. Bleistiftnotiz am Rand:
«Ist nur zu verlesen, wann eines der beyden Ämter ledig ist».

243

Eyd MrGH. Rätth und Burgeren für die Besazung der Heimbllicher-Stellen, so allein an diesem Tag beschworen wird

RB 16, 333 f. Druck: RQ Bern V, 510 f. [8].

244

Eyd Meiner Gnädigen Herren Rätth und Burgeren, den sy wegen Erwehlung des Täglichen Raths am Oster-Zinstag schweren

RB 16, 310 f. Druck: RQ Bern V, 459 [54] bzw. 451 [41] und 310 oben [Schluß von 30].

Dieser Eidschwur wird zugleich zuerst von der ganzen Versammlung und nachher von einem Gnädigen Herrn Schultheißen, samtllich stehend, prästiert. 246

Wann dieses geschehen, wird ferners verlesen:

*Erneüwerte Ordnung,
wie in Besazung der Heimblicher-Stellen zu verfahren seyn wolle*

RB 16, 323—333. Druck: RQ Bern V, 505—10 [7]. Die in Anm. 3 S. 510 erwähnte Weglassung von 1776 ist bereits vollzogen.

Nach diesem macht derjenige MHH. der Venneren, welcher in der am Nachmittag des vorigen Tags gehaltenen Versammlung vor MnGH. Venner und XVI das Präsidium geführt, den Rapport von der damals vorgegangenen Erwehl- und Besazung des Täglichen Rathes. 260

Wann dann dieser Bericht abgelegt ist, so lieset der Staatsschreiber zugleich aus dem den Viertlen nach eingerichteten Osterdinstags-Rodel MeGH. die Rätze einer nach dem anderen ab. 261

Um einen jeden derselben wird nach dessen und seiner Ehrenverwandten Abtritt durch das Handmehr gemehret.

Bey der Anfrage um eines jeden Erwehlung, bedient sich MnGH. Amts-Schultheiß folgender Formul: «Ist jemand, der begehrt, diesen Vorschlag zu vermehren? Sonsten wem da beliebt und gefällt, daß N. N. zu einem Glied des Täglichen Rathes erwehlt seyn solle, der hebe die Hand auf.»

Wird von MnGH. und Oberen der Vorschlag vermehrt und einer oder mehr angehenkt, so soll dennoch die erste Frag allzeit um denjenigen seyn, so Venner und XVI am Ostermontag erwehlt haben, und bey dem Anhenken soll kein Motiv angebracht werden. 262

Nach Erwehlung eines jeden MrGH. wird ein solcher zugleich bey beyden Thüren ausgerufen, und er sowohl als seine Verwandten treten wider herein.

Ist in der Versammlung am Oster-Montag nach Imbis einer von MnGH. den Rätzen erlassen worden, so wird solches nicht anfänglich der heütigen Versammlung, sondern nur alsdann angezeigt, wann es um dessen Bestätigung zu thun, woraufhin denen erlassenen durch einen Rätz- und Burgerlichen Zedel und die Absendung zweyer Rathsgliederen das gewöhnliche Danksagungs-Compliment abgestattet wird.

Auf solche Weise fahret man mit Erwehlung MrGH. der Rätzen, zwanzig an der Zahl, fort, und bleiben dieselben während der ganzen Bestätigung auf den Bänken sitzen. 263

Ist dann das ganze Werk vollbracht, so begiebet sich der ganze Rath in die Kleine Stube, berachten sich über den anzubegehrenden Schirmbrief, und wird einem regierenden Herrn Deütsch-Sekelmeister oder, in dessen Abwesenheit, dem ersten nach ihme in Rang folgenden Herren aufgetragen, dieses Begehren MnGH. und Oberen vorzubringen, welches auch, nachdemme MeGH. die Rätze

ihre gewohnten Plätze an der Siedelen in der Rät- und Burger-Stube wider bezogen haben, durch eine Rede, während welcher MeGH. stehend verbleiben, geschieht *.

264 Gleich nach Beendigung derselben liest der Staatsschreiber ab:

Schirm-Brief Meiner Herren Schultheiß und Rätthen von Ihrem Großen Rath

RB 16, 312 ff. Druck: RQ Bern V, 96—98 [18] und 458 [50].

265 In der Verlesung des Schirmbriefs wird beobachtet, daß der Name eines regierenden HGdH. Schultheißen, so wie die der vier Herren Venneren nicht nach dem Rang ihrer Gesellschaften, sondern ihrer Erwehlung nach abgelesen werden, worauf ohne einiche Umbfrag die Ertheilung dieses Schirmbriefs erkennt und nachwärts auf Pergament expediert und dem Gnädigen Herren Schultheißen zugestellt wird.

Hierauf wird verlesen und nachher sogleich beschworen:

Meiner Gnädigen Herren der Rätthen Eyd

RB 16, 318. Druck: RQ Bern V, 311 [38] und 458 [51].

271 Nach diesem Eidschwur schreitet man folgendermaßen zur Besazung der Heimlicher-Stellen vor Rät und Burger:

Einer MrGH. der Rätthen im Pfisteren-Viertel wird von MmGdH. Amts-Schultheißen aufgetragen, MnGH. und Oberen eine Wahl zu einem ersten Herrn Heimlicher vom Rath zu bringen.

Gleicher Auftrag zu einem zweiten Herrn Heimlicher vom Rath wird einem von MnGH. im Schmieden-Viertel gegeben, und für die zwey Herren Heimlicher von Burgeren einen [!] Herren im Mezgeren- und Gerweren-Viertel.

272 Hierauf verfügen sich MeGH. die Rätthe in die Rathstube; die vier under ihnen, denen obiger Auftrag gethan worden, stehen ihrer Ordnung nach auf, halten eine völlige Umfrag, und wird gewohntermaßen vorgeschlagen:

Zu einem ersten Herrn Heimlicher vom Rath MnHGdH. Alt-Schultheiß; zu einem zweyten Heimlicher vom Rath MnHH. Deütsch-Sekelmeister. Und zu Heimlicheren von Burgeren die beiden Herren, so zu der Zeit mit dieser Ehrenstell bekleidet sind.

Bey diesen Erwehlungen vor Rath treten nur die vorgeschlagenen Herren ab, deren Herren Verwandten begnügen sich aufzustehen. Vor MnGH. und Oberen aber nemmen sie samtllich den Austritt.

273 Wann die Erwehlung vor MnGH. den Rätthen beschehen, treten dieselben wieder in die Große Stube; der Rapport wird gemacht, der Vorschlag von dem Staatsschreiber abgelesen, bestätigtet und die Erwehlung gewohnter Weise bey den Thüren ausgerufen.

* Vgl. unten Seite 111 das Beispiel von 1771.

Sodenne stehen die erwehlten vier Herren Heimlicher, und zwar die zwey vom Rath an der Sidelen, die zwey der Burger aber auf den Burgerbänken auf und hören von dem Staatschreiber die Ablesung:

Der Heimblicheren Eyd von Rätthen und Burgeren

RB 16, 319 f. Druck: RQ Bern V, 311 f. [39] und 458 [52].

Nach welcher Ablesung MeGH. die Rätthe sich in die Rathstube begeben und 275
beiden Herren Heimlicheren der Burgeren ihre gewohnte Plätze verzeigen.

MnGdH. Amts-Schultheiß wünschet dem ganzen Tribunal zu der vorgegangenen Bestätigung Glück, und man begibt sich wider in die Rätth- und Burger-Stube, samtllich an die Siedelen.

Ist durch Resignation eine Raths-Stell ledig, wird dieselbe gewohnter Weis an dem Oster-Dinstag bey der Ordinari-Raths-Besazung, jedoch zulezt und über angehörten Vorschlag MrGH. Venner und XVI besezt, die verledigte Heimblicher-Stell aber nach Vorschrift Rothen Buchs Pag. 323 [RQ Bern V, 505 ff., Ziffer 7] ergänzt. 276

Ist am Osterdinstag durch Absterben eine Rathstelle ledig, der Verstorbene aber noch nicht begraben, so wird mit der Widerbesazung biß nach dem Leichenbegängniß inngehalten.

Nach vorbemelter Erwehlung der HH. Heimlicheren wird in Fortsetzung der Behandlung des Osterdinstag-Rodels ferner verlesen: Zu einem Sekelmeister Deütscher Landen Herrn N. N. nebst den Jahren, so er an dem Ambt stehet; zu einem Sekelmeister Weltscher Landen Herr N. N., gleichfals nebst dem Anzeig der Bedienungs-Jahren.

Um keinen von beyden wird gemehret, zumahl dieselben bey der Ablag ihrer 277
Rechnung sind bestätigtet worden.

Wann auf diesen Oster-Dinstag ein Sekelmeister-Amt ledig ist, so wird von dem Staatsschreiber gelesen:

Ordnung

von Besatzung des Teütschen und Weltschen Sekelmeister Ambts

Siehe oben unter Ostermontag, Oster-Curialien-Buch S. 241.

Statutum wegen Ergänzung des Täglichen Raths am Oster-Zinstag 278

Siehe oben unter Ostermontag, Oster-Curialien-Buch S. 236.

Hierauf wird von dem Gnädigen Ehrenhaupt MnGH. den Herren Venneren 280
aufgetragen, zu dem verledigten Sekelmeister-Amt eine Wahl zu bringen.

Selbige treten ab und machen die Wahl. Diese wird MnGH. und Oberen vorgelesen und Hochdieselben von MnHGdH. Amts-Schultheiß befragt, ob jemand die Wahl vermehren wolle.

NB: Für diese Ehren-Ämter wird der Golds-Gulden abgenommen, wann auch dardurch der Vorschlag biß auf ein einzelnes Individuum reduciert wird.

Darauf folget die Besazung, der Ausruff und die Beeydigung.

281 Wird das Deutsche Sekelmeister-Amt besezt, so werden folgende Eiden abgelesen.

*Eyd
deß Herrn Sekelmeisters Teütscher Landen*

Groß Eyd-Buch 597. Da RQ Bern V, 458 f., in Fußnote 4 den Eid nur auszugsweise gibt, wird er hier ganz abgedruckt.

Schwehrt ein Sekelmeister Teütscher Landen der Stadt Bern Treüw und Wahrheit zu leisten, in seiner ganzen Verwaltung deraselben Ehr und Nuzen zu befürderten und Schaden zu wenden, mithin sein Amt und die demselben anhängige Sachen in allen Treüwen zu verrichten, auch alle Befehl und Geschäfte, so für ihne oder MeHH. die Venner gehören oder gewiesen wurden, geflissen und ohne Aufschueb so weit möglich zu befürderten und nicht aufzuspahren, auch alle die Geschäfte, die seiner Besorgung obliegen, fürderlich zu fertigen.

282 *Der Stadt Bern Einkönfften, Exstanzen, Gült und Gefälle, ja alle Nuzungen, wie die immer genannt werden mögen, so ihme von Ambts wegen überantwortet werden sollen, fleißig, ohne Saumnuß noch Schonen einzufordern und zu bezeüchen, die saumseligen aber nach Form Rechtens zu betreiben und zur Bezahlung zu halten.*

Alle die, so Rechnungen oder Abrechnungen abzulegen haben, alljährlich auf die bestimmte Zeit und Tage zu deren Ablag und Bezahlung der Restanzen anzuhalten, die saumseligen am Hohen Donstag und vor der Besazung der Ämter MnGH. anzuzeigen und übrigens dabey nach der Vorschrift Rothen Buchs zu verfahren.

283 *Von der Stadt Guth sich selbst oder jemand anders nichts zuzueignen, noch eigenen Gewalts an jemand anders zu verschenken, verkauffen, noch anzuschlagen oder einiche Stifftungen zu machen; denne die Weinzeichnung nach Vorschrift deß im Martio 1760 errichteten Weinzeichnungs-Reglement einzurichten.*

Alle Einkünfften und Außgaben entweder selbsten einzuschreiben oder durch die Sekelschreiberey einschreiben zu lassen, für alles alljährlich, auf die durch die Burgers-Punkten bestimmte Zeit, vorerst vor MnHH. den vier Venneren und nachwärts vor MnGH. Schultheiß, Rätth und Burgeren getreüe Rechnung ablegen, vor deren Eingab aber solche denen Herren Venneren bey Haus communicieren, und wann sie vor dem Höchsten Gewalt abgehört und passiert seyn wird, ein Doppel davon in das undere Venner-Gewölb überantworten.

284 *Endlich das Venner-Reglement wegen Einschränkung deß Gewalts der Herren Sekelmeister und Venneren, so wie es vor dem Höchsten Gewalt verhandlet, und in der Form wie selbiges ausgefertigt und seithero erläüeteret und vermehret worden oder inskönfftige von dem Höchsten Gewalt erleüeteret und vermehrt werden*

möchte, so weit dasselbe einen Teütschen Herrn Sekelmeister und sein Amt insbesondere oder auch die Herren Sekelmeister und Vennere insgesamt ansehen und berühren will, geflissentlich zu halten und darwider nichts zu handeln, in einichen Weg noch Weis. Alle Gefährd vermitteln.

Also vor MnGH. und Oberen Rächt und Burger approbiert und bestähtiget den 30ten Novembris 1759.

Der Heimlicheren Eyd von Räthen und Burgeren

Wie oben, Oster-Curialien-Buch S. 273 f.

Instruction

286

für Meine Hochgeacht Gnädige Herren die Geheimbde Räch und Beygeordnete wegen Verwaltung der in Engelland und anderwärts außert Lands angelegten Capitalien

Wie oben unter Ostermontag, Oster-Curialien-Buch S. 221 f.

Wird ein Weltscher Herr Sekelmeister erwählt, so wird nur abgelesen:

291

Eyd

deß Herrn Sekelmeisters Weltscher Landen

Groß Eyd-Buch 9. In RQ Bern V nicht enthalten. Der Abdruck des Textes erfolgt hier vollständig, trotz der stellenweise wörtlichen Übereinstimmung mit dem Eid des Deutsch-Seckelmeisters.

Schwehrt ein Sekelmeister Weltscher Landen der Stadt Bern Treüw und Wahrheit zu leisten, in seiner ganzen Verwaltung derselben Ehre und Nuzen zu fürderen und Schaden zu wenden, sein Amt und demselben anhängige Sachen in allen Treüen zu verrichten, auch alle Befehl und Geschäft, so für ihne oder die Herren Venner gehören oder gewiesen werden, geflissen und ohne Aufschub so weit möglich zu befürdern, zu fertigen und nicht aufzuspahren.

Der Stadt Bern Einkönfften, Exstanzen, Gült und Gefälle, ja alle Nuzungen, wie die immer genannt werden mögen, so ihme von Amts wegen überantwortet werden sollen, fleißig ohne Saumnuß noch Schonen einzufordern und zu bezeühen, die saumseligen aber nach Form Rechtens zu betreiben und zur Bezahlung zu halten.

Alle die, so Rechnungen oder Abrechnungen abzulegen haben, auf die bestimmte Zeit und Tage zu deren Ablag und Bezahlung der Restanzen anzuhalten, die Saumseligen am Hohen Donstag und vor der Ämter-Besazung anzuzeigen, und übrigens dabey nach der Vorschrift Rothen Buchs [zu] verfahren.

Aufsicht zu halten, daß der Löberer [Eherschätze] halb nach Inhalt deß 1ten und 8ten Artikels des Siebenden Titels des erneüerten Venner-Reglements verfahren werde.

Von der Stadt Guth sich selbst oder jemand anders nichts zuzueignen, noch eigenen Gewalts an jemand anders zu verschreiben, verkauffen noch anzuschlagen oder einiche Stiftungen zu machen; denne die Weinzeichnung nach Vorschrift deß im Martio 1760 errichteten Weinzeichnungs-Reglement einzurichten.

294 *Alle Einkönfften und Ausgaben soll er entweders selbst einschreiben oder durch die Sekelschreiberey einschreiben lassen, für alles alljährlich auf die durch die Burgers-Punkten bestimmte Zeit, vorerst vor MnHH. den vier Venneren, nachdeme er selbigen vorerst die Rechnung bey Haus wird communiciert haben, und nachwärts vor MnGH. Schultheiß, Räth und Burger getreüe Rechnung ablegen, und wann sie vor dem Höchsten Gewalt abgehört und passiert seyn wird, ein Doppel derselben in das untere Venner-Gewölb überantworten.*

Was dann [an Geld] in das Gewölb geliefert wird, insoweit möglich in den allerbesten Sorten zu entrichten, daran keinen Gewinn zu suchen und sie nit höher anzusezen, als in dem Preis, wie er dieselben eingenommen und bezogen hat.

295 *Die Mandements-Ertheilungen in Anticipationen und Prolongationen der Appellazen, die einem Præsident der Appellaz-Kammer zugelassen, noch fürbas anderst nit, als in Beywesen beyder Partheyen oder auf gebührende Scheinbarmachung, daß der Gegentheil citiert worden, zu bewilligen und zu ertheilen.*

Endlichen das Venner-Reglement wegen Einschränkung deß Gewalts der Herren Sekelmeister und Venneren, so wie es vor dem Höchsten Gewalt verhandlet und in der Form, wie selbiges ausgefertigt und seithero erläuteret und vermehrt worden oder inskünftige vor dem Höchsten Gewalt erläuteret und vermehrt werden möchte, so weit dasselbe einen Weltschen Herrn Sekelmeister und sein Amt insbesondere oder auch die Herren Sekelmeister und Vennere insgesamt ansehen und berühren will, geflissentlich zu halten und darwider nichts zu handeln in einiche Weis noch Weg. Alle Gefährd vermitteln.

296 *Also vor MnGH. und Oberen Räth und Burgeren bestätigt und approbiert den 5ten Decembris 1759.*

Nach der Beeydigung treten MeGH. die Rätthe wider in die Rathstube, verzeigen dem neüerwehlten seinen Plaz und wünschen ihm Glük.

Der Plaz eines Deütschen HH. Sekelmeisters ist jeweilen der oberste an der Siedelen die Stadt hinunder linker Seite des Trohns.

[Hier ergänzt das Neue Agenda-Buch S. 64: «Der Rang und Platz eines alten Deütschen HH. Seckelmeisters ist neben und immediaté unter dem neüen Deütschen HH. Seckelmeister. Vide Pol. Buch No. 9, pag. 164. Sind 2 alte HH. T. Q. (= Teutsch Quästoren), so nimmt der erstausbediente dem letztausbedienten den Rang. Vide . . . RM No. 383, pag. 249 und 276.»]

Der Weltsche Herr Sekelmeister hat den Rang mit den Herren Venneren und nimmt mitten under denenselben den Plaz folgendermaßen:

297 *Ehrenglieder von denen Gesellschaften zu Mezgeren, Gerberen und Mittellöwen sizen auf der Sidelen die Stadt hinauf, linker Seits des Trohns.*

Mitglieder zu Schmieden und Pfisteren aber und alle übrige MeGH. der Räten, so zu diesem Ehren-Amt gelangen, auf der Sidelen gegenüber, gleich unter denen Herren Deütsch-Sekelmeisteren.

Auf gleichen Tag treten auch hinein und halten um ihre Erwehlung an die Einlässemestere, deren Fürsprech jeweilen ein Herr Ohmgeltner oder Herr Böspenniger vom Rath ist.

Dieser stellet sich vor dieselben mitten in der Stube, eröffnet ihr Begehren in einer Rede, nach welcher die Impetranten außtreten.

Um einen jeden derselben wird, und zwar zuerst in der Rathstube vor MnGH. 298 den Räten und nachhero gleichfals vor MnGH. und Oberen, nach beschehener Umfrag über ihr Verhalten gemehret und selbe, wann nichts widriges angebracht wird, auf ein Jahr bestähtiget.

Denen Einlässeren folgen die Stadtwacht-Hauptleüt und Stadtwacht-Lieutenanten, halten ebenmäßig um einen Fürsprech an und werden wie die vorigen der Ordnung nach bestähtiget, nur mit dem Unterscheid, daß solches gleich vor MnGH. und Oberen geschiehet und ohne daß MeGH. die Räte sich zuvor und zu diesem Ende in die Rathstube begeben.

Endlich kommen die Standsweibel; bey ihrem Eintritt werden sie aus dem Rodel 299 verlesen.

Jeder legt seinen Weibelsteken auf den Boden, und bitten um einen Herrn Fürsprech.

Nach vollendeter desselben Red treten sie samtllich aus; der lezterwehlte under ihnen samlet die Steklein zusammen und stellet sie hinder die Thür.

MeGH. die Räte begeben sich in die Rathstube; die Herren Præsidenten der Kammeren, so ein Weibel bedient, und zulezt der Herr Großweibel, werden über ihr Betragen befragt.

Gleicher Rapport geschiehet vor MnGH. und Oberen, und wann auch alda die 300 Anfrag über ihr Betragen geschehen, so wird einer nach dem anderen bestähtiget; zu dessen Zeichen dann der Herr Großweibel ihnen die hinder die Thür gelegten Steklein wieder zustellet, womit diese Osterdinstags-Verhandlung ein Ende nimmt.

OSTER MITWOCHEN VORMITTAG

301

Dieser Tag ist zu Bestähtigung derjenigen Stationen und Diensten bestimmt, die von MnGH. den Räten allein besezt werden und nicht in der Mayen-Besatzung enthalten sind, da sodann, wann sie in dem Rodel abgelesen werden, sie für ihre Person allein abtreten; die Herren Verwandten stehen nur auf.

Hier ist zu beobachten, daß den Tag vorher von dem Staatsschreiber Listes verfertigt und jedem von MnGH. den Räten auf seinen Siz diejenige Liste gelegt wird, auf deren die Stationirte geschrieben sind, welche unter dieses Herrn Aufsicht stehen oder Geschäfte halb vieles mit ihnen zu thun haben.

Wann nun mit Verlesung des Osterrodels man geruket biß zu dem Herrn Rath-
302 schreiber, so werden mit Inbegriff desselben der Ordnung des Rodels nach MeGH.
die Rätthe über diejenige Stationierte befraget, die auf ihrem Zedel geschrieben
stehen.

Die Zedel werden folgendermaßen außgetheilt:

Einem Gnädigen Herrn Schultheißen, so von dem Amt komt, werden zugedacht:
der Herr Rathschreiber, der Herr Unterschreiber, die drey Herren Raths-Ex-
spectanten, die drey Herren Canzley-Substituten.

MmHH. Præsident der Criminal-Commission: die Herren Commission-Secretarij.

MmHH. Præsident der Archiven-Commission: der Herr Canzley-Registrator.

MmHH. Weltsch-Sekelmeister: der Herr Weltsch-Sekelschreiber, der Herr Ober-
Commissarius Weltscher Landen, der weltsche Herrenküeffler.

303 MmHH. Deütsch-Sekelmeister: der Herr Ober-Commissarius Deutscher Lan-
den, die Allmoßnere, der deütsche Herrenküeffler, der Mußhafen-Koch.

MmHH. Præsident des Sanität-Raths: die Todtengräbere.

MmHH. Præsident des Schul-Raths: die Obrigkeitlichen Buchtrucker.

MmHH. Inspector der Insul: die Herren Stadt-Physici, der Herr Operator, die
Insul-Schärer.

MmHH. Præsident der Ohmgeld-Kammer: die Einläsler-Knechte, der Weinrüffer,
der Gwicht- und Maß-Feker.

MmHH. Bauherr vom Rath: alle Werkmeistere, außert dem von der Großen
Kirch; alle Bauamtsbediente, als da sind: Deken, Bschießer, Brunn- und Bach-
Meister, Zieglere, Bannwarten oben aus, der Schallen-Profos.

304 MmHH. Nachschauer: alle Bannwarten unten aus.

MmHH. Kirchmeyer: der Werkmeister der Großen Kirch, alle Sigristen.

MmHH. Præsident der Landsaßen-Kammer: der Fündeli-Pfleger.

MmHH. Præsident der Kauffhaus-Direction: alle Thorwärter, der Zollner bey der
Neüen Brugg.

MmHH. Obmann der Burger-Kammer: die Bättelvögte.

MmGH. alt Schultheiß annoch: alle Weibel, Läußer und Reüter, so keinem be-
sonderen Herrn attachiert sind, worunter nicht verstanden die Deütsch- und
Weltsch-Sekelmeister- und Venner-Weibel, Läußer und Reüter, inmaßen die-
seren halb die Herren angefragt werden, die sie zu bedienen haben.

305

OSTER MITWOCHE NACHMITTAG

Ist zu Beeydigung obvermelter Stationirten bestimmt.

MnGH. Schultheiß begibt sich ordinarie Nachmittag um 2 Uhr in die Rath-
stube, allwo samtliche Stationirte und die in dem Kleinen Eydbuch benamsete
Bediente sich einfinden sollen.

Solche werden in zwey Classen abgetheilt, nemlich in die, so wichtigere Stationen bekleiden, und die, so die Farb tragen [d. h. rot-schwarze Mäntel] oder sonst geringe Pösten bedienen.

Erstere sitzen der Sidelen nach und auf denen zu dem End dargestellten Bänken. Der Weinrüffer hat die Abwarth und stehet bey der Thür.

Die zweyte Claß dann, wann sie nach dem Abtritt der ersteren beeydiget wird, stellen sich der Ordnung nach zusammen und bleiben während dem ganzen Actu stehen.

Derjenige in der ersten Claß, dessen Eid abgelesen wird, höret dessen Ablesung stehend an und sezt sich nachhero wider. So werden alle Eiden, der eine nach dem anderen, abgelesen und nachher auf einmahl von samtlischen Anwesenden beschworen. 306

Ist die Beeydigung der ersten Claß vorbey, so trittt jedermann wider ab, und bleiben bey dem zweyten Actu nur MGH. Amts-Schultheiß, der Staatsschreiber, der Herr Großweibel, [der] Herr Grichtschreiber und der Herr [Rathaus-] Ammann.

DONSTAG NACH OSTEREN

307

Sobald an diesem Tag, so zu Besazung der Ämteren bestimmt, MeGH. und Obere Rätth und Burger versammelt sind, so eröffnet MnGH. Amts-Schultheiß Hochdenenselben, daß es um die Ämter-Besazung zu thun seye, und werden gleich nachher folgende Ordnungen durch den Staatsschreiber abgelesen, als:

Von Verbürgung der Ämteren

RB 16, 337 f. mit nachfolgender «Erläuterung». Druck: RQ Bern V, 228 [60, letzter Abschnitt], 317 [49] in der Fassung von 471 [58].

Von Bezahlung der Ambtsrestanzen

309

Wie oben unter dem Hohen Donnerstag, Oster-Curialien-Buch S. 77 f. Gekürzt verlesen.

Erneüwerte Loos-Ordnung

313

Diese umfangreiche Gruppe von Satzungen, die nach längerer Probezeit 1718 in der Form von RQ Bern V, 459 ff. [55] verabschiedet worden war, hat im Verlaufe des 18. Jahrhunderts die meisten Abänderungen oder Verfeinerungen im Roten Buch erfahren. Während sie um 1735 noch weitgehend in der Fassung von 1718 ins RB 16, 341—64, übernommen wurde, setzten von 1741 an Nachträge und Modifikationen ein. Diese sind aus RQ Bern V, 516, ersichtlich.

Das Oster-Curialien-Buch hält den Stand von 1788/89 fest, wobei spätere Ordnungen hinten im Band nachgetragen wurden. Daß bei zahlreichen Stellen mit Bleistift ein «non legendum» oder «omittendum» angebracht wurde, dürfte auf den Zeitmangel für das Verlesen zurückzuführen sein, indem die zusätzlichen Bestimmungen die Zeit für das eigentliche Wahlgeschäft immer mehr beschränkten.

Von der Ordnung von 1718 blieb wohl der Grundstock bis 1798 in Kraft. Verlesen wurde nur noch

— Der Anfang zur Einleitung RB 16, 341 f. Druck: RQ Bern V, 459.

— «Wegen denen, so in gleichem Vorrecht stehen» RB 16, 361. Druck: RQ Bern V, 465 [m].

— «Offtmaliges Loosen auf gleichen tag» RB 16, 361. Druck: RQ Bern V, 465 [n].

— «Manier zu loosen» RB 16, 362. Druck: RQ Bern V, 465 [o].

328

Decret ansehend

1. *Die anderwärtige Classierung der samtlichen Ämtern,*
2. *In welchem Rang und Ordnung furohin die Ämter sowohl als auch die Vorpösten von Großweibel, Grichtschreiber und Rathhaus-Ammann in das Loos kommen sollen*

RB 16, 371 ff. Druck: RQ Bern V, 532 [19]. Bei den Ämtern 4. Klasse wurde 1794 ergänzt:

477

Ordnung,

wie es bey Besazung der Ämter in der vierten Claß gehalten seyn solle

RB 16, 375 f. Druck: RQ Bern V, 533 f. [20].

332

Ordnung

1. *Wie die, so in äußeren Diensten stehen, losen,*
2. *Wie sie in Kleinen Rath gelangen mögen*

Polizeibuch 10, 236. Siehe oben unter Palmmontag, Oster-Curialien-Buch S. 19 f.

335

Decret

wegen deß Losens par Procureur

Polizeibuch 10, 339. Bisher nicht veröffentlicht.

336 *Nachdemme MeGH. und Oberen Rätth und Burger das Gutachten MrGH. Rätth und Sechszehen angehört, über die Frag, ob die HH. Officieren und andere deß Großen Raths, so außert Lands sich befinden, und auch jenige MrGH. der Burgeren, so Geschäften oder Krankheit halber nit persönlich losen können, andere für sie zu loosen procurieren und Gewalt ertheilen mögend, habend Hochgedacht MeGH. und Oberen befunden und erkennt, daß diejenige, so in anderer Fürsten und Herren Bestallung stehen oder sonsten außert oberkeitlichen Geschäften und Diensten sich in frömbden Landen befinden, nicht in der Vehigkeit seyn sollen, durch andere par Procure loosen zu können.*

Betreffend aber diejenige, so entweders zu Statt oder Land sich krank befinden oder auch inn- oder außert Lands in oberkeitlichen Geschäften und Diensten sich aufhalten, habend derselben halb MeGH. kein Bedenkens gefunden, dieselben zu admittieren, daß sie durch Procureurs in Zutragenheiten loosen lassen mögind, jedoch daß die kranknen mit nothwendigen Attestationen wegen ihrer Leibs-Schwachheit versehen seyen. Actum coram 200, den 1ten Martij 1715.

Erläuterung des Loos-Reglements

Polizeibuch 10, 338. Unveröffentlicht.

Nachdemme MeGH. Räth und Sechszehen nach empfangenem Hochoberkeitlichen Befehl in Betrachtung gezogen, wie diejenigen ledigen Standsglieder, so sich nachwärts verehlichen, nach dem Loos-Reglement anzusehen seyen: Ob nämlich deren Vehigkeit zu Ämtern zu losen oder an solche zu sprechen, von der Zeit ihres Heüraths oder von der Zeit an, da sie in Stand gelangen und die bestimmte allgemeine Warthzeit ausgehalten, angehen solle, und nun in heütiger Versammlung ihr daheriges Gutachten widerbracht, habend MeGH. und Oberen Räth und Burger in einhälliger desselben Gutheißung befunden und hiemit erkennt, daß der ledigen, nachwärts verheüratheten Stands-Personen Ämter-Vehigkeit gleich den übrigen verehlichten von der Zeit, da sie in den Stand gelangen, angehen solle. Welche Erläuterung hiemit der Loos-Ordnung beygefügt werden soll.

Actum vor Räth und Burger den 1ten Martij 1715.

Ordnung

Ob die durch das Loos erhaltene, nachwärts aber resignierte, für wirklich genossene Ämter zu halten

Polizeibuch 11, 480. Bisher unveröffentlicht.

Aus gehabtem Anlaß ist vor MnGH. und Oberen Räth und Burger zur Frag kommen und MnGH. Räth und Sechszehen zu berathschlagen auftragen worden, ob ein durch das Loos erhaltenes, erst- oder anderes, nachwärts aber wider aufgegebenes und resigniertes Amt für ein wirklich genossenes Beneficium zu rechnen seyn wolle.

Wie nun Hochgedacht Ihr Gnaden das Gutachten hinderbracht worden, haben selbige auß vielfaltig angebrachten Gründen, hiemit befunden und erkennt: Wann einer MrGH., so noch kein Amt bedient, eines erhalten, selbiges aber resignieren sollte, daß solches ihme als ein wirklich außbedientes Amt angerechnet, deßwegen auch das bestimmte Anlag-Gelt seiner Ehrenden Gesellschaft entrichten und die gewohnten Honoranzen gutmachen, hargegen aber auch in den Rang der außbedienten HH. Ambtleüthen gesezet, und zur XVI-Stell zu gelangen vehig seyn; falls aber ein alter Herr Amtsmann ein zweytes Amt aufgeben wurde, daß er gleichfals dannenheriges Anlag-Gelt und Honoranz zu erlegen, künftighin aber zu mehreren Ämtern loosen zu können außgeschlossen seyn solle.

Actum coram 200, den 22ten May 1728.

Nach dieser Verlesung statten beide MeHH. Sekelmeistere ihren Bericht, ob die Amts-Restanzen bezalt oder nicht bezalt sind, ab.

Darauf wird der Besatzungs-Rodel in ansehen der Ämter und Diensten, sowie die Anzeig der Amts-Verwaltung oder Verledigung jeden Ambts abgelesen.

Samtliche Herren Amtleüt, die ihre Bedienungs-Jahre noch nicht vollendet, werden durch ein Handmehr bestätigtet.

Darauf liest der Staatsschreiber ferners ab:

- 340 1. Der Vorschlag MrHH. der Burger-Cammer über die loosfähigen Standesglieder und die Verzeichniß der noch unverheüratheten.
2. Die allfällig eingekommenen Procuren der Abwesenden und die denenselben beygefügte Attestata medica.

In ansehen dieses lezteren ist zu bemerken, daß nur diejenigen Standsglieder durch procurierte für sich losen lassen können, welche hier im Land sich krank befinden oder sowohl inn- als außert Lands in obrigkeitlichen Geschäften und Diensten stehen.

Daraufhin schreitet man zu der Besatzung und fangt bey den Vorpösten der drey Herren Staatsbedienten an.

Die Ämter werden den Classen und in den Classen den Nummern nach besetzt.

Den Rang der Herren Amtleüten bestimmt die Ordnung der Ämteren in dem Besatzungs-Rodel.

- 341 Die Mediat-Ämter mit Loblichem Stand Fryburg werden auch auf diesen Tag besetzt; deßgleichen aus der Zahl der übrigen Mediat-Ämteren diejenigen, welche der Kehr nach an hiesigen Hohen Stand kommen, worunder in specie das Amt Baaden begriffen ist. Die Besatzung der lezteren aber beschiehet erst nach den vorigen, und zwar durch das Balloten-Mehr.

Die Mediat-Ämter Frauenfeld, Rheinthal, Sargans, Ober- und Unter-Frey Amt (wann diese zwey letztere zugleich zusammen verwaltet werden) und die Änetbirgische Vogtheyen geben auch die Sechszehner Fähigkeit.

Man muß vier Jahr des Großen Rathes seyn, ehe man zu einem gemeinen deütischen oder änetbirgischen Amt wahlfähig ist, oder kein Ehrenglied der vorderen Burgers-Besatzung wolle solches annehmen.

- 342 Zu dem Amt Sargans können sowol die alten Herren Amtleüt als die Herren Nonhabuisten concurrieren und die, welche selbiges ohne Sprechrecht auf ein ander Amt beehrten, den Vorzug haben.

Wann aber niemand ist, dem dieses Reservat anstehet, so soll demjenigen, welcher selbiges bedienen will, das Sprechrecht vergönnet seyn, und zwar

— einem Nonhabuisten auf ein Amt in der dritten Claß,

— einem alten Herrn Amtsmann auf ein Amt in der vierten Claß.

Sie müssen aber das Amt, an welches sie sprechen, sogleich benamsen.

Es ist jedoch zu vermuthen, daß das Sprechrecht, so man durch das Amt Sarganß erhaltet, aufgehoben ist, weilen seit denen zwey Exemplen vom 2ten Aprill 1717 und 9ten gleichen Monats 1733 seithero drey Herren Amtleüte von hiesigem

- 343 Hohen Stand aus dahin erwählt worden, welche solches nicht erhalten haben.

Die Freyen Ämter sind der Stift Zofingen nicht anhängig.

Die Mediat-Amtleüt können während ihrer Præfectur nur zu solchen Immediat-Ämtern gelangen, welche gleichen Jahrs als ihr besitzendes Mediat-Amt besetzt werden.

Sind unter denen neüerwehlten Herren Amtleüten deren, die in äußerer Fürsten, Herren oder Ständen Diensten oder Bestallung stehen oder französische Officiers, die zu Ritteren des Ordens du Mérite militaire geschlagen worden, so wird ihnen das Decret im Policity-Buch N° 10 Pag. 236 [vgl. oben Seite 69 f.] abgelesen, da sodann dieselben durch die Nachsprechung der hienach vermeldeten Eidsformul allen daherigen Genosß und Bestallung ohne einichen Vorbehalt abschwören.

Die Eysdsformul, die in diesem Fall gebrauchlich, ist folgende:

344

«Wie die Schrift weiset, die mir vorgelesen worden ist, deren will ich nachgehen und selbige vollbringen, also daß ich alle die in der Ordnung enthaltene äußere Dienst, Genos und Bestallungen ohne einichen Vorbehalt abschwöre und mich deren von nun an entziehe, ohn alle Gefährde, so wahr mir Gott helf.»

Im Oster-Curialien-Buch folgen noch die nachstehenden Staatsaktionen außerhalb der Oster-verhandlungen:

<i>Besondere Beeydigung eines oder mehrerer MrGH. des Großen Raths</i>	345
<i>Besazung des Hochansehnlichen Schultheißen-Amts, wann der zu erwehlende Herr alsobald an die Regierung kommen soll</i>	362
<i>Besazung eines HGdH. Alt-Schultheißen</i>	372
<i>Besazung des Teütsch- oder Weltsch-Sekelmeister-Amts außert der Zeit</i>	385
<i>Besazung eines Venner-Amts außert der Zeit</i>	401
<i>Besazung des Bauherren-Amts</i>	419
<i>Besazung der Salz-Director-Stelle</i>	423
<i>Heimlicher-Besazung [Eigentliche Ratswahl!]</i>	426
<i>Amts-Besazung außert der gewohnten Zeit</i>	454
<i>Erwehlung des Staatschreibers</i>	461
<i>Nachträge von 1789 bis 1795</i>	465